

07.10.85

Fz - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

-1-

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Investitionszulagengesetzes

Punkt der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

A

Der federführende Finanzausschuß (Fz)
und der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs.2
des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

us. Fz 1. Zu Artikel 1 vor Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 InvZulG)
it
iff.4

In Art. 1 wird vor Nr. 1 folgende neue Nummer 01 eingefügt:

' 01. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und
des Körperschaftsteuergesetzes, die eine gewerbliche Betrieb-
stätte errichten oder erweitern und die durch eine Bescheini-
gung nach § 2 nachweisen,

1. daß die Errichtung oder Erweiterung in einem förderungs-
bedürftigen Gebiet durchgeführt wird und

2. daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich
besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grund-
sätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht,

wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung
oder Erweiterung der Betriebstätte vorgenommenen Investitio-
nen eine Investitionszulage gewährt."

390/1185

Begründung:

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.3.1985 (Az.: 7 C 60.83) ist das Vorliegen einer gewerblichen Betriebstätte einschl. der Gewinnerzielungsabsicht nicht nach steuerrechtlichen Kriterien zu beurteilen, sondern nach den mit dem Investitionszulagengesetz verfolgten wirtschaftspolitischen Lenkungszielen. Durch die Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, daß die Auslegung dieser steuerrechtlichen Begriffe den Finanzbehörden vorbehalten bleibt. Die vorgeschlagene Fiktion (vgl. den in § 1 Abs. 1 anzufügenden Satz 3), wonach mehrere Betriebstätten eines Gewerbebetriebes des Stpfl. in derselben Gemeinde als einheitliche Betriebstätte gelten, berührt nicht den Grundsatz, daß der Begriff der gewerblichen Betriebstätte nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten auszulegen ist. Der Betriebstättenbegriff des § 12 der Abgabenordnung wird durch die vorgeschlagene Fiktion lediglich für einen Teilbereich modifiziert.

Zus. mit Ziff. 6 und Ziff. 9 Fz Wi 2. Zu Artikel 1 vor Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 3 InvZulG)

In Art. 1 wird vor Nr. 1 folgende neue Nummer 02 eingefügt:

' 02. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Mehrere Betriebstätten eines Gewerbebetriebes des Steuerpflichtigen in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebstätte."

Begründung:

(Wi) Es wird begrüßt, daß über die Neufassung von § 2 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzesentwurfs das "Saldoprinzip" in das Investitionszulagengesetz Eingang findet, indem mehrere Betriebstätten eines Steuerpflichtigen in einer Gemeinde zusammen erfaßt und damit bisher unter regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten ungerechte Ergebnisse sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Vorhabensträgers vermieden werden. Die Änderung bewirkt u.a., daß der Primäreffekt, die Erweiterungs-

voraussetzungen, die Sicherung von Arbeitsplätzen bei Umstellung und grundlegenden Rationalisierungen an anderen Standorten innerhalb derselben Gemeinde erfüllt werden können.

Die vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt - ohne daß eine Ergänzung des Gesetzeswortlauts notwendig wäre - auch den Fall, daß die bisherige Betriebsstätte in der Gemeinde aufgegeben wird (Betriebsverlagerung).

Durch die Regelung des erweiterten Betriebsstättenbegriffs in § 1 statt in § 2 soll verdeutlicht werden, daß der Begriff der Betriebsstätte nach steuerrechtlichen Kriterien zu beurteilen ist.

(Fz) Durch die Regelung des erweiterten Betriebsstättenbegriffs in § 1 soll verdeutlicht werden, daß der Begriff der Betriebsstätte nach steuerrechtlichen Kriterien zu beurteilen ist.

aus. Wi 3. Zu Artikel 1 nach Nr. 1 (§ 1 Abs. 6 - neu - InvZulG)

mit Fz

Diff.5

und

Diff.9

In Artikel 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

'1a. In § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Von der Gewährung der Investitionszulage sind diejenigen Wirtschaftsgüter ausgeschlossen, die vor Stellung des Antrags auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 angeschafft oder hergestellt worden sind."

Begründung:

Die in § 2 Abs. 1 Satz 3 der Neufassung vorgesehene Vorbeginnsklausel führt dazu, daß z.B. bei Anschaffung einer Maschine vor Antragstellung das gesamte Investitionsvorhaben nicht mehr gefördert werden könnte, wobei Ausnahmemöglichkeiten - wie in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der

[nur Wi]

regionalen Wirtschaftsstruktur" - nicht gegeben sind. Dies würde eine unverhältnismäßige Wirkung darstellen und u.U. strafrechtlich relevante Reaktionen der Betroffenen geradezu provozieren. Der Vermeidung von Mitnahmeeffekten wäre durch den Ausschluß der Wirtschaftsgüter, die vor Antragstellung angeschafft oder hergestellt worden sind, ausreichend Rechnung getragen. [Im übrigen läßt die Formulierung des Gesetzentwurfs offen, was unter "Beginn des Investitionsvorhabens" konkret zu verstehen ist.

Da es sich dabei nicht um ein Problem des Bescheinigungsverfahrens, sondern der Zulagengewährung überhaupt handelt, sollte die Regelung bei § 1 angesiedelt werden.]

Zus. Fz 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a (§ 2 Abs. 1 Satz 1 InvZulG)
mit
Ziff. 1

In Art. 1 Nr. 2 Buchst. a wird in § 2 Abs. 1 der Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt auf Antrag der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle."

Begründung:

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß die Wirtschaftsbehörden nur das Vorliegen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen zu prüfen haben.

Zus. Wi 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a (§ 2 Abs. 1 Satz 3 InvZulG)
mit
Ziff.3

In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a ist in § 2 Abs. 1 der
Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Folge der Anfügung von Absatz 6 in § 1

Zus. Fz 6. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a (§ 2 Abs. 1 Satz 4 InvZulG)
mit Wi
Ziff.2

In Art. 1 Nr. 2 Buchst. a ist in § 2 Abs. 1 der Satz 4
zu streichen.

Begründung:

Folge der vorgeschlagenen Anfügung
von Satz 3 in § 1 Abs. 1

Wi 7. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 InvZulG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b ist vor Doppelbuchst. aa folgender Doppelbuchst. aa₀ einzufügen:

'aa₀) In Nummer 1 wird in Buchstabe b am Ende das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ eingefügt:

"b₁) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine Betrieb -
stätte erweitert wird, die der Steuerpflichtige er-
worben hat und in der vor dem Erwerb eine förderungs-
würdige Tätigkeit ausgeübt wurde, wenn die Betrieb -
stätte von der Stilllegung bedroht oder bereits still-
gelegt war
oder "

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht der Regelung unter 2.6.2.2 von Teil II des 14. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Die Anpassung des Investitionszulagengesetzes ist darüber hinaus die Konsequenz aus den veränderten Voraussetzungen der Regionalförderung. In dem Maße, in dem die Ansiedlung neuer Betriebe an Bedeutung verliert, steigt die Notwendigkeit, den in den Fördergebieten vorhandenen Bestand an gewerblichen Betrieben zu erhalten und nach Möglichkeit fortzuentwickeln. Hierzu gehört auch, daß stillgelegte oder von der Stilllegung bedrohte Betriebstätten nach Möglichkeit von einem Unternehmer fortgeführt werden sollten. Die Aussichten hierfür sollten nicht dadurch verschlechtert werden, daß die Förderung von Folgeinvestitionen nach der Betriebsübernahme gegenüber bereits länger ansässigen Betrieben eingeschränkt wird. Die Stichtagsregelung unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b hat den ausschließlichen Zweck, Umgehungen des Schwerpunktprinzips zu verhindern. Diesem Gesichtspunkt kommt im Falle des Erwerbs stillgelegter oder von der Stilllegung bedrohter Betriebstätten keine Bedeutung zu, weshalb die Ergänzung auch mit dem Schwerpunktprinzip in Einklang steht.

Wi 8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 8 Abs. 2 InvZulG)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 8 Abs. 2

nach dem Wort "anzuwenden,"

die Worte

"bei denen der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung
nach § 2 nach dem ... (Tag der Dritten Lesung im Deutschen
Bundestag) gestellt worden ist und"

einzufügen

und ist am Ende

das Wort "wird"

durch die Worte "worden ist"

zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Änderung sollen bereits in der Vorbereitungsphase befindliche Projekte aus Gründen des Vertrauensschutzes von der Senkung des Höchstbetrags ausgenommen werden. Ein solcher schützenswerter Vertrauenstatbestand besteht nicht nur dann, wenn Unternehmen bereits vor dem Tag der 3. Lesung im Deutschen Bundestag ihr Vorhaben begonnen haben, sondern auch dann, wenn sie vor diesem Zeitpunkt den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung gestellt haben. In beiden Fällen sind die Planungen und Investitionsentscheidungen bereits so weitgehend konkretisiert, daß es gerechtfertigt ist, das Vertrauen in den bisherigen Rechtszustand zu schützen.

390/1/85

Zus. Wi 9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 8 Abs. 3 InvZulG)

mit
Ziff.2
und
Ziff.3

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 8 Abs. 3
die Worte

"§ 2 Abs. 1 ist"

durch die Worte

"§ 1 Abs. 1 Satz 3 und § 1 Abs. 6 sind"
zu ersetzen.

Begründung:

Folge der Anfügung von Satz 3 in § 1
Abs. 1 und der Anfügung eines neuen
Absatzes 6 in § 1.

B

10. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt
dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs.2
des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.